

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 225/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob W. [REDACTED],

[REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tennenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Es wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf, daß das Berufungsgericht den im Januar 1971 gestellten Grundantrag auf Heilverfahren "für einen krankhaften Zustand des Magens nach vorausgegangener Geschwürsbildung und erfolgter Operation" mit der Begründung abgelehnt hat, eine Anwendung der §§ 35, 206 BEG auf Heilverfahrensansprüche scheide aus und Art. VIII BEG-Schluss stehe der Anmeldung entgegen.

Bei der Ablehnung des wegen Verschlimmerung des Magenbundes geltend gemachten Rentenanspruchs handelt es sich um eine Entscheidung, die auf der Auslegung des Bescheides vom 18. Dezember 1969 und der ihm vorausgegangenen Vereinbarung beruht. Der Senat versteht das Berufungsurteil dahin, daß der

261

- 3 -

Zustand nach Magenoperation nicht als Verfolgungsschaden anerkannt worden ist. Einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision zeigt diese Behandlung des Einzelfalls nicht auf. Ein etwa in der Ablehnung, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten, liegender Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen könnte nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Die Ablehnung eines Zusammenhangs weiterer Leiden mit der Verfolgung hält sich im Rahmen der den Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Sachfragen.

Mai

Portmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)